

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/18 2002/17/0282

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.2002

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs9;

LAO OÖ 1996 §160 Abs9;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/17/0291

Rechtssatz

§ 160 Abs. 9 letzter Satz OÖ LAO schließt die Festsetzung von Aussetzungszinsen im Falle der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nur für den Zeitraum vor der Verfügung des Ablaufes der Aussetzung aus. Daraus ist e contrario zu schließen, dass die Bemessung von Aussetzungszinsen im Anschluss an die Verfügung des Ablaufes der Aussetzung nicht unzulässig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002170282.X09

Im RIS seit

28.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at